

## Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

VOM 07.12.2011

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture erlassen.\*

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Sound for Picture mit dem Abschluss Master of Fine Arts (M.F.A.).

### § 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studiendauer

Das Masterstudium Sound for Picture wird als Kombination aus Voll- und Teilzeitstudium durchgeführt. Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen.

### § 4 Studienziele

- (1) Die erfolgreiche Beendigung des Masterstudiums bildet den Abschluss des konsekutiven Soundstudiums. Die Studierenden erweitern ihre künstlerisch-praktischen und theo-

retisch-methodischen Kompetenzen im Bereich der auditiven Medienproduktion.

Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für Tätigkeiten in der digitalen Sound Postproduktion nach internationalem Standard der Filmindustrie.

Unter den Bedingungen einer sich permanent verändernden Medienlandschaft sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Sound for Picture in der Lage, eigenständig adäquate Tonkonzepte für die sich ausdifferenzierende Format- und Distributionslandschaft unserer Mediengesellschaft zu entwickeln, diese kreativ und anwendungsbezogen zu realisieren und klar zu kommunizieren.

Ihr detailliertes Wissen über Tongestaltung im gesamten Spektrum audiovisueller Medien im Zusammenhang mit dem im Studium erprobten komplexen Phantasiepotential für die Vermittlung künstlerischer Intentionen wie auch das Verständnis für soziale Funktionen medialer Ereignisse befähigt sie, neue Herausforderungen zielgerichtet und kritisch reflektiert zu meistern.

Im Masterstudium wird die Grundlage für künstlerisch-praktische Forschungstätigkeiten gelegt. Durch Mitwirkung an hochschuleigenen und übergreifenden Projekten sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsansätze und –szenarien zu formulieren und selbst voranzutreiben.

Die klassischen Tätigkeitsfelder sind:

- Entwicklung und Realisierung von Audiokonzepten in audiovisuellen Medienproduktionen (z.B. Kinofilme und Fernsehformate, neue Medien)
- formatspezifische Musik-, Sprach- und Geräuschproduktionen (z.B. für DVD, Rundfunk, Electronic Entertainment, Mobile Devices, Web-Services)
- Vertiefung der Fähigkeiten, als Supervising Sound Editor /Rerecording Mixer (Mischtonmeisterin/Mischtonmeister) beruflich tätig zu sein

(2) Die Studienziele sind insbesondere:

- die Entwicklung des kreativen, intellektuellen und kritischen Potenzials der Studierenden durch die Konfrontation mit einem weiten Spektrum audiovisueller Informationen und Erfahrungen
- die Herausbildung einer individuellen Handschrift im Zugriff auf tongestalterische Aufgaben

- Beherrschung weit gefächerter Aufgabenstellungen der künstlerischen Tonproduktion
- die umfassende Kenntnis heutiger tontechnischer Technologien als Werkzeug zur Realisierung von Tongestaltungskonzepten sowie Ideen zur Entwicklung und das Reflektieren neuer technologischer Ansätze.
- die praktische Prozess Erfahrung und –reflexion vom Tonkonzept bis zum Mastering
- eine spezialisierte Kommunikationskompetenz für effektives Teamwork und Teammanagement
- Praxis Erfahrung und Kontakte in der Filmindustrie, um Startchancen nach dem Studium zu optimieren und individuelle Berufsperspektiven zu entwickeln

### § 5 Inhalt des Studiums

(1) Im Studium erfolgt die Vermittlung vertiefter künstlerisch-praktischer und wissenschaftlich-technischer Kompetenzen auf dem Gebiet der Tongestaltung anhand von Projekten. Diese sind in der Regel künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Projekte der HFF.

(2) Die künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche forschende Projektarbeit im Zusammenhang mit neuen Technologien wird in den Modulen 4 und 5 von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, sowie durch Einzelunterricht begleitet.

(3) Spezieller Schwerpunkt ist der analytische und zugleich spielerisch-phantasievolle Zugang auf Projekte bei gleichzeitiger Entwicklung adäquater praktischer Lösungen für die Projekte. Die kritische und kreative Debatte mit Regisseurinnen/Regisseuren, Komponistinnen/ Komponisten, Produzentinnen/Produzenten und anderen Mitgliedern des Filmteams ist dabei zentral.

(4) Weitere Lehrveranstaltungen beinhalten Medientheorie, rechtliche und berufspraktische Themen.

(5) Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Medienlandschaft.

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 61,1 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.

(2) Das Studium ist in 8 Module gegliedert.

### § 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbstständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Werkstatt/Workshop (Werk/Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.

### § 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

### **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/Jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: Modulbeschreibungen, Studienplan